



AZ.: 015/1-2021

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.02.2021 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 25.02.2021, Zahl oerkrin0121 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

a) **Änderung des Ordnungsplanes laut Änderungsplan vom 25.02.2021,**  
Planbezeichnung: RINN\_ÖRK\_Sammeländ2021

Änderung der betroffenen Parzellen mit den Nummern 1055, 1058/3, 1094/1, 38/4, 40/1, 40/12, 40/13, 40/2, 41/1, 63/5, 633/2, 642/2, 642/4, 65/1, 655/5, 655/6, 667/4, 70/2, 70/8, 700/1, 726/10, 726/9, 772/2, 773/1, 82, 94, alle KG 81013 Rinn betreffend der Regelung Zeitzonen auf zV gemäß § 31 Abs. 1 lit. f des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016

b) **Änderung des Ordnungstextes der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

1. **§ 3 Abs. 2 lit. c wird eine weitere Zeitzone zV wie folgend ergänzt:**

Gebiete der Zeitzone zV gelten als Bereiche gemäß § 31 Abs.1 lit. f TROG 2016. Es sind dies langfristig gewidmete Baulandbereiche im Rechtsbestand, die erst nach Vorliegen weiterer Voraussetzungen bebaut werden können. Diese Flächen stellen vorübergehende Bauverbotsbereiche dar, die erst unter Berücksichtigung insbesondere folgender Bedingungen bebaut werden können:

- Schaffung von Flächenanteilen für den Wohnbedarf Ortsansässiger oder zum Zweck des geförderten Wohnbaus. Diese Regelung gilt auch, wenn nur ein Teil dieser Flächen gewidmet ist, die gemäß den baulichen Entwicklungsbereichen im Planungszeitraum zur Bebauung vorgesehen sind. Ein Anteil an frei veräußerbaren Flächen kann dabei berücksichtigt werden.
- ein Eigenbedarf für engste Familienmitglieder (gem. § 36a AVG) besteht.
- Nachweis der ausreichenden technischen Infrastruktur- und Löschwasserversorgung sowie einer gesicherten Oberflächenentwässerung

Widmungen von bereits bebauten Liegenschaften bzw. im Fall von nur teilweise bebauten Liegenschaften mit eigenständig bebaubaren Reserveflächen können als Bauland ohne vorübergehendes Bauverbot aufrecht erhalten bleiben, wenn mittels Bebauungsplans eine weitgehend bestandskonforme Bebauung abgesichert wird.

2. **§ 3 Abs. 2 lit. c wird die Bebauungsplanpflicht wie folgend neu definiert:**

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung bei Überschreitung von einem der folgenden Schwellenwerte:

	Kernbereich (baulicher Entwicklungsbereich K 1/Ortskern)	Übrige Siedlungsgebiete
Baumassendichte BMD bei Hauptgebäuden mit Satteldach ab einer Dachneigung von mindestens 17°	über 2,0 BMD	über 1,6 BMD
Baumassendichte BMD bei Hauptgebäuden mit Flach- oder Pulldach oder Satteldach unter einer Dachneigung von 17°	über 1,8 BMD	über 1,4 BMD
Nutzflächendichte NFD	über 0,40 NFD	über 0,35 NFD
Bauplatzgröße zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung	über 650 m <sup>2</sup>	über 500 m <sup>2</sup>
Nutzfläche NF	über 300 m <sup>2</sup>	über 300 m <sup>2</sup>

Ausnahmen von einer Bebauungsplanpflicht liegen bei geringfügigen Zubauten unter Bedachtnahme auf die gebietstypische, bauliche Umgebung vor (z.B. Wintergarten, geringfügige Dachausbauten und dgl.) Im Fall von Wegabtretungen im öffentlichen Interesse, kann abweichend davon eine aliquot höhere Dichte ermöglicht werden, wenn die Flächenabtretung dabei eine Einschränkung der Gebäudesituierung oder der Abstandsfläche bewirkt.

### 3. § 4 Abs. 1:

Der Flächenwidmungsplan ist auf Widersprüche zu den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu überprüfen und innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten bzw. bei wesentlichen Änderungen der Fortschreibung anzupassen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt einstimmig folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre in der Gemeinde Rinn gem. § 74 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF.:

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt folgende Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 74 TROG 2016:

### § 1: Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Die Gemeinde Rinn beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan hinsichtlich der größeren Baulandreserven zu überarbeiten. Dabei soll für jene Parzellen, die u.a. theoretisch für eine Bebauung mit Wohnanlagen geeignet wären, die Freigabe zur Bebauung auf den tatsächlichen Bedarf der örtlichen Bevölkerung abgestimmt werden.

## **§ 2: Betroffene Bereiche**

Die Bausperre gilt für jene Liegenschaften im wohnbaufähigen Bauland von Rinn (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet, Mischgebiete ohne Einschränkung auf betriebstechnisch notwendige Wohnungen), die das Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> je Grundeigentümer überschreiten. Die betroffenen Bereiche werden in einer Plangebietsabgrenzung zur Bausperrenverordnung dargestellt und umfassen folgende Liegenschaften: Gpn. 1055, 1058/3, 1094/1, 38/4, 40/1, 40/12, 40/13, 40/2, 41/1, 63/5, 633/2, 642/2, 642/4, 65/1, 655/5, 655/6, 667/4, 70/2, 70/8, 700/1, 726/10, 726/9, 772/2, 773/1, 82 und 94, alle KG 81013 Rinn.

## **§ 3: Grundzüge der mit der Planungsmaßnahme verfolgten Planungsziele**

Die Gemeinde Rinn ist einem hohen Siedlungsdruck für Wohnzwecke im unmittelbaren Einzugsbereich des Ballungsraumes von Innsbruck ausgesetzt. Entsprechend der Berichtspflicht des Bürgermeisters zur Kontrolle der Planungsziele wurde am 27.2.2020 zur Umsetzung einer gesamthaften Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn eine Bausperre beschlossen. Diese Änderung des Raumordnungskonzeptes soll nun beschlossen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden. Die daraus resultierende zwingend notwendige Anpassung des Flächenwidmungsplanes, macht eine – gegenüber der bisherigen Bausperrenverordnung auf einzelne Liegenschaften reduzierte - Bausperre erforderlich.

## **§ 4: Inkrafttreten der Bausperre**

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft

Gemeinde Rinn, am 25.02.2021

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Denise Giesinger und Herrn Fabian Lanthaler, 6074 Rinn, Sportplatzweg 18, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 6.667,52 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.333,76 genehmigt wird.

4) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass das Ansuchen von Herrn Mag. Christian Triendl, 6074 Rinn, Judenstein 19, um Gewährung einer Wohnbau- / Wirtschaftsförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung einer Wohnanlage mit 11 WE (Objekt Rothmayrgasse 1) und der Hofstelle mit Gewerbeflächen (Objekt Kirchgasse 9) abgelehnt wird. Begründet wird die Ablehnung damit, dass die Errichtung der Objekte nicht für den eigenen Wohn- und Wirtschaftsbedarf erfolgt ist und dem Grundsatz der Gemeinde Rinn entgegensteht. Herr Mag. Triendl kann jedoch ein auf den eigengenutzten Teil der Objekte eingeschränkter Ermäßigungsantrag stellen.

5) Frau Elisabeth Rainer, Judenstein 25, 6074 Rinn hat an die Gemeinde Rinn einen Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages betreffend die Parkfläche auf der Gp. 645/1, KG Rinn, im Ausmaß von 400m<sup>2</sup> um weitere 5 Jahre gestellt, wobei die Pachtbedingungen aufrecht bleiben sollten.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung einstimmig, dass diese Parkfläche nicht mehr weiterverpachtet wird.

6) Herr Andreas Brunner – Gasthaus Metzgerei Brunnerhof – hat ein Ansuchen um einen Zuschuss für die Aufrechterhaltung seines Angebots als Nahversorger gestellt. Das Sortiment an Grundnahrungsmittel, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukten usw. wird vor allem im Unterdorf gut angenommen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Zuschuss für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 1.500,- zu den gleichen Bedingungen wie in den Vorjahren gewähren.

Die Öffnungszeiten sollen im bisherigen Umfang (an 5 Tagen mit jeweils 4 Stunden) aufrecht bleiben. Sollte die Nahversorgung nicht ganzjährig erfolgen, ist der Betrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

7) Gemäß Tiroler Waldordnung 2005 idGF. kann der Gemeinderat festlegen, wie viel für eine Stunde der Tätigkeit eines Gemeindewaldaufsehers zu verrechnen ist. Diese Festlegung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen ab dem Jahr 2021 für eine Stunde der Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers EUR 36,00 zu verrechnen.

#### **8) Bericht des Substanzverwalters**

- die Trasse der Verbundleitung im Bereich der überspannten Waldflächen im Bereich Oberdorf wird derzeit wieder freigeschnitten. Direkt unter der Leitungstrasse ist die Anlage einer Christbaumkultur angedacht.

Mario Weger brachte das Thema der Errichtung eines Parkplatzes ein.

#### **9) Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt einen befristeten Dienstvertrag für den Bauhofmitarbeiter Patrick Schafferer. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 02.03.2021

abzunehmen am: 17.03.2021